

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

62. Jahrgang

Würzburg, 18. Dezember 2017

Nr. 23



Foto: Hardenacke

*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

Auf Heimat besinnen – Heimat gemeinsam fördern!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

blickt man auf das Jahr 2017 zurück, so ist es vor allem das Thema der Globalisierung, das uns in den verschiedensten Facetten immer wieder – vom Klimawandel bis zur Bedrohung durch den internationalen Terrorismus – vor Augen geführt worden ist und viele Menschen verunsichert hat.

Umso wichtiger ist es, unser engeres Lebensumfeld – dort, wo wir unmittelbar mitgestalten können – so zu bewahren, zu schützen, zu pflegen, aber auch weiter zu entwickeln, dass sich die Menschen „zu Hause“ fühlen können und eine gute Zukunft für sich und ihre Familie sehen. Unsere Städte, Gemeinden und Märkte leisten dazu als Lebens- und Kommunikationszentren einen wichtigen Beitrag. Die Städtebauförderung und die Dorfentwicklung unterstützen die vielen positiven kommunalen Initiativen. Einige Beispiele präsentierten sich jüngst beim Bezirksentscheid des 26. Bundeswettbewerbs „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“. Großbardorf aus Rhön-Grabfeld und Hellmitzheim, ein Ortsteil der Stadt Iphofen, konnten sich bei diesem Wettbewerb mit einer Goldmedaille an erster Stelle durchsetzen. Allen Gewinnern und Teilnehmern meine Gratulation. Den kommunal Verantwortlichen meinen Dank für ihr unermüdliches Engagement!

Gerade auch junge Familien erkennen zunehmend die Vorzüge, in einer kleineren Gemeinde in einer guten Nachbarschaft und in einer intakten Umwelt sicher und weniger stressgeplagt als in einer Metropole zu leben. Und angesichts unserer zentralen Lage in Deutschland und Europa und einer zunehmend leistungsfähigen Infrastruktur ist es in allen Teilen Unterfrankens heute möglich, gut zu leben und zugleich erfolgreich seiner Arbeit nachzugehen oder sich eine neue berufliche Existenz aufzubauen.

Wirtschaft, Infrastruktur und Verkehr

Unterfranken steht auf dem Arbeitsmarkt nach wie vor hervorragend da. Die Arbeitslosenzahlen lagen auch im Jahr 2017 auf einem erfreulich niedrigen Niveau (zuletzt Ende November 2,7%; in Bayern prozentual größter Rückgang im Vergleich zum Vorjahr). Ein Wert, der sich im bundesweiten und nach wie vor auch im bayerischen Vergleich sehen lassen kann. Die Stimmung in der unterfränkischen Wirtschaft für die Zukunft ist gut; die Auftragslage im Handwerk, vor allem dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe sogar überwiegend exzellent. So zeigten sich Mitte 2017 insgesamt 91,6 % der Handwerksunternehmen mit der Geschäftslage zufrieden - ein Spitzenwert.

Unterfranken hält zusammen! Die gemeinsame Arbeit der Politik, der Kommunen und Verbände, namentlich in den regionalen Marketinginitiativen trägt Früchte, sei es beim gemeinsamen Engagement zum sechsstreifigen Ausbau der A7 zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried oder aber auch beim Einsatz zur Ansiedlung wichtiger Forschungs- und Innovationseinrichtungen. Die Aufwertung Würzburgs als Regiopole im Rahmen der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms wird sich positiv auf die gesamte Region auswirken. Das Festhalten Würzburgs und Schweinfurts an den Zielen einer gemeinsamen regionalen Entwicklungspartnerschaft ist dabei zu begrüßen. Auch die gemeinsame Hochschule für angewandte Wissenschaften bildet hierbei einen verbindenden Rahmen. So kann Schweinfurt aktuell durch den Neubau einer Fakultät „Wirtschaftsingenieurwesen“ auf dem sogenannten i-Campus im südöstlichen Bereich der ehemaligen Ledward Barracks, in unmittelbarer Nähe zum Stammgelände der Hochschule, profitieren. Das Universitätsklinikum Würzburg hat jüngst den Bau einer neuen Klinik für Strahlentherapie in Höhe von 59 Millionen € genehmigt bekommen. Damit wird die interdisziplinäre Krebstherapie erheblich verbessert und Forschung mit Patientenversorgung eng gebündelt werden können. Darüber hinaus wird mit einer Finanzierungsperspektive von rund einer ¾ Milliarde Euro ein für Würzburg und ganz Unterfranken zentrales Zukunftsprojekt von anderer Dimension aktuell. In Abstimmung mit der Stadt Würzburg wird derzeit die Neuansiedlung des Kopfklinikums und des Zentrums Frauen-Mutter-Kind (ZFMK) nördlich des derzeitigen Klinikbereichs untersucht.

Produktions- und Verfahrenstechnik, die Automobilzulieferindustrie sowie die Automatisierungstechnik sind nach wie vor die wirtschaftlichen Schwergewichte in der Region Bayerischer Untermain. Erfreulich ist, dass die Medizintechnik am Bayerischen Untermain sich verstetigt und zunehmend auch zum Ruf als „Gesundheits- und Medizinstandort“ beiträgt, was einem überdurchschnittlichen Branchenwachstum geschuldet ist. Mittlerweile sind 13% der Beschäftigten am Untermain in der Gesundheitsbranche beschäftigt. Punkten kann der Untermain auch mit der Nähe zur Hochschule Aschaffenburg, die es vor diesem Hintergrund weiter zu stärken gilt. Ende Oktober hat dazu der Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtags rund 47 Millionen Euro für einen Neubau für den Technischen Dienst und das Rechenzentrum sowie für einen Neubau für den interdisziplinären Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen und Materialtechnologie“ mit einem landesweit einmaligen Profil auf dem Gebiet Wertstoffkreisläufe und Ressourcenmanagement gebilligt.

Mit der deutlichen Erweiterung der Zentralen Gebührenabrechnungsstelle für Asylbewerber und Aussiedler in Mellrichstadt auf über 100 Arbeitsplätze konnte die Regierung von Unterfranken selbst einen unmittelbaren Beitrag zur Stärkung des nördlichen Unterfranken leisten.

Forschung und Entwicklung

In Forschung und Lehre ist Unterfranken mit den Universitäts- und Hochschulstandorten Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt bestens aufgestellt. Hierauf dürfen wir uns aber in Anbetracht der geplanten neuen Technischen Universität Nürnberg nicht ausruhen. Die Würzburger Universität selbst genießt international einen guten Ruf. Insgesamt 14 Nobelpreisträger hat die Würzburger Universität beheimatet und in jüngster Zeit bereits 4 Leibniz-Preisträger hervorgebracht. Die Stärken der Universität liegen dabei nicht nur in der Medizin und bei den Life Sciences, wo Würzburg mit der Gründung eines neuen künftigen Helmholtz-Instituts für Ribonukleinsäuren (RNA)-basierte Infektionsforschung seinen internationalen Spitzenplatz weiter ausbauen konnte.

Zukunftsinvestitionen erfolgen aber nicht nur in den großen Städten Unterfrankens. Mit dem Spatenstich für den Fraunhofer-Neubau in Alzenau, ein Projekt im Umfang von rund 30 Millionen Euro, erhält die Fraunhofer-Projektgruppe für Wertstoffkreisläufe und Ressourcenstrategie IWKS am Standort Alzenau eine deutliche Stärkung. In Bad Neustadt a. d. Saale in der Rhön wird das Siemens-Motorenwerk zu einer Vorzeigefabrik für digitale Anwendungen in der Metallverarbeitung entwickelt und gefördert.

Landwirtschaft und Umwelt

Der Klimawandel wird auch in Unterfranken zunehmend spürbar. Der „Tornado“ in Kürnach Mitte März, die Starkregenereignisse am Untermain Anfang Mai (betroffen waren hier vornehmlich der Markt Mömbris, die Gemeinde Krombach und die Stadt Alzenau), aber auch die Häufigkeit und Heftigkeit der vielen lokalen Gewitter, sprechen für sich. Daneben hat Unterfranken, betrachtet man die Verteilung der jährlichen Regenmengen, zunehmend mit Trockenheit zu kämpfen. Dies war in diesem Jahr vornehmlich bis zur Jahresmitte auch medial ein zentrales Thema. Hierauf gilt es sich seitens der Landwirtschaft, der Winzer wie auch der Wasserversorger einzustellen. Die Regierung von Unterfranken leistet dazu mit ihrer Wasserversorgungsbilanz Unterfranken einen wichtigen Beitrag, um die Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung auch unter den Auswirkungen des Klimawandels weiterhin auf hohem Niveau zu halten. Mit der Erstellung eines Leitfadens für ein Niedrigwassermanagement zum nachhaltigen Umgang mit den knappen Wasservorkommen bei großer Hitze und Trockenheit wird aktuell echte Pionierarbeit geleistet. Eine hohe Auszeichnung konnte zudem das von der Regierung von Unterfranken initiierte regionale Projekt eines „Wasserschutzbrotes“ beim Deutschen Nachhaltigkeitspreis erfahren.

Sozialen Zusammenhalt leben

Unterfranken ist stark, weil hier das soziale Gefüge stark ausgeprägt ist. Dies hat sich in der Vergangenheit beispielhaft bei der Bewältigung der unmittelbaren Flüchtlingswelle gezeigt. Ich ermuntere die vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, auch in Zukunft nicht nachzulassen, denn die Integration der vielen Flüchtlinge mit Bleibeperspektive ist nach wie vor eine Kraftanstrengung, die der Staat mit den Ehrenamtlichen nur gemeinsam bewältigen kann. Bei der diesjährigen Preisverleihung zum Unterfränkischen Integrationspreis konnte ich mich von dem hohen ehrenamtlichen

Engagement in diesem Bereich erneut überzeugen. Aber auch die vielen Aktiven in den Vereinen, in den caritativen und diakonischen Einrichtungen, in unseren Freiwilligen Feuerwehren und Hilfsorganisationen tragen maßgeblich zum Wohle unserer Heimat bei.

Heimat, Kultur und Wein

Heimat bedeutet für mich auch, die regionalen kulturellen Angebote kennen und lieben zu lernen. Unterfranken verfügt dabei über zahlreiche kulturelle Schätze, von dem Weltkulturerbe der Würzburger Residenz bis hin zu den vielen Kirchen, Kapellen und Wallfahrtsorten, die zur Besinnung und zum Nachdenken einladen.

Ein besonderes kulinarisches Aushängeschild für Mainfranken ist neben der regionalen Küche im Besonderen der Frankenwein. Der neu gestaltete Bocksbeutel steht dabei für mich für Traditionsbewusstsein und Moderne zugleich.

200 Jahre Regierung von Unterfranken 2014-2017

Lassen Sie mich zum Schluss noch an ein besonderes Jubiläumsereignis erinnern. Im April 2017 konnte die Regierung von Unterfranken ihr 200-jähriges Bestehen feiern, ursprünglich noch als „Königlich bayerische Kreisregierung des Untermainkreis“ errichtet. Seit nunmehr über 200 Jahren stellt sich die Regierung von Unterfranken als zentrale Koordinierungs- und Bündelungsbehörde mit einer breiten Aufgabenvielfalt Jahr für Jahr den regionalen Herausforderungen. Dabei bin ich mir sicher, dass wir auch in Zukunft als regionale Mittelbehörde unseren staatlichen Beitrag zum Wohle Unterfrankens leisten werden.

Dass sich die Menschen in Unterfranken wohlfühlen, bestätigte jüngst wieder der „Glücksatlas 2017“ der Deutschen Post. Danach zählen die Franken zu den glücklichsten Deutschen. Und so danke ich am Ende des Jahres 2017 allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern besonders herzlich, die sich in vielfältiger Weise an der Weiterentwicklung unseres Regierungsbezirks zum Wohle der hier lebenden Menschen beteiligen. Ihr Engagement in der Wirtschaft, im Sozialbereich, namentlich in den Sozial- und Behinderteneinrichtungen, in der Landwirtschaft und im Weinbau, im Naturschutz, im Schul- und Hochschulbereich, in der staatlichen und kommunalen Verwaltung, in den Hilfsorganisationen und in den Verbänden trägt dazu bei, Unterfranken lebens- und liebenswert zu erhalten. Den vielen ehrenamtlich Tätigen gilt dabei auch in diesem Jahr mein ganz besonderer Dank!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2018.



Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident
von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil:

Bek vom 01.12.2017 Nr. 32-4354.3-1-9 über das Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße 2275 Gerolzhofen - Haßfurt, Ortsumgehung Mönchstockheim, Abschnitt 130, Station 1,825 - Abschnitt 170, Station 0,720.....208

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 28.11.2017 Nr. 12-1443-4-6 über die Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen und dem Landkreis Schweinfurt über die Verwertung von getrennt gesammelten Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft.....209

Bek vom 04.12.2017 Nr. 12-1444.14-3-1 über die Neufassung und Genehmigung der Verbands- und Satzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelm Main.....212

Bek vom 13.12.2017 Nr. 12-1467-10-1 über die Auflösung des Zweckverbandes Sparkasse Ostunterfranken; Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt aufgrund des Beitritts des Landkreises Haßberge und der Stadt Königsberg i.Bay.217

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 28.11.2017 Nr. 24-8326-8-3 über Haushaltsatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2017.....221

Bek vom 28.11.2017 Nr. 24-8326-8-4 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2018.....222

Bek vom 04.12.2017 Nr. 24-8326-2-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2017.....222

Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 29.11.2017 Nr. 26-3909.229.01-II-4663/2017 über den Hauptbetriebsplan für die Aufsuchung von Erdwärme zu wissenschaftlichen Zwecken mittels 2D-Seismik im Erlaubnisfeld „FAU Geotherm“ durch die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.....223

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen.....224

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 Satz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Planfeststellungsverfahren gemäß Art. 36 ff. des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStWG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Staatsstraße 2275, Gerolzhofen – Haßfurt

Ortsumgehung Mönchstockheim

Abschnitt 130, Station 1,825 – Abschnitt 170, Station 0,720

Bekanntmachung vom 01.12.2017 Nr. 32-4354.3-1-9

Für das oben genannte Bauvorhaben hat das Staatliche Bauamt Schweinfurt, Mainberger Str. 14, 97422 Schweinfurt, mit Schreiben vom 15.11.2017 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Bezüglich des mit der genannten Straßenbaumaßnahme verbundenen Gewässerausbau des Unkenbachs sowie des Seewiesengrabens bedarf es einer allgemeinen Vorprüfung i.S.v. § 7 UVPG.

Folgende Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens, insbesondere des Gewässerausbau (§§ 16, 19 UVPG) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtskarten und Übersichtslagepläne
- Lagepläne und Regelungsverzeichnis,
- Höhenpläne,
- Straßenquerschnitte,
- Untersuchungen zu den Immissionen (mit den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen und der Schadstoffuntersuchungen),
- Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (mit Angaben zur Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeit und zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung),

- Unterlagen zu wasserrechtlichen Tatbeständen,
- Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnisse,
- Angaben zu den Umweltauswirkungen sowie zur Umweltverträglichkeit des Gewässerausbau (allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung).

Die eingereichten Unterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Gerolzhofen und der Gemeinde Sulzheim aus. Ort und Zeit der Auslegung sowie Näheres zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Stadt Gerolzhofen sowie in der Gemeinde Sulzheim gesondert mitgeteilt. Die Planunterlagen und diese Bekanntmachung können mit Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken abgerufen werden (www.regierung.unterfranken.bayern.de ⇒ Planung + Bau). Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubestimmungen nach Art. 23 ff. BayStrWG und die Veränderungsbeschränkung nach Art. 27b BayStrWG in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltet.

Bei Einwendungen gegen den Plan, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt

ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Würzburg, 01.12.2017
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

Apl-I 4354

RABI 2017 S. 209

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Zweckvereinbarung zwischen dem Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen und dem Landkreis Schweinfurt über die Verwertung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft

Bekanntmachung vom 28.11.2017 Nr. 12-1443-4-6

I.

Der Landkreis Schweinfurt und das Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen haben am 15.09./22.09.2017 eine Zweckvereinbarung über die Verwertung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft abgeschlossen

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 27.11.2017 Nr. 12-1443-4-6 die o.g. Zweckvereinbarung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hiermit werden die Genehmigung und nachfolgend die Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.11.2017
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Zweckvereinbarung zwischen

dem Kommunalunternehmen des Landkreises Bad Kissingen Anstalt des öffentlichen Rechts

Münchner Strasse 1, 97688 Bad Kissingen

- nachstehend „KU“ genannt -

und dem Landkreis

Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt

- nachstehend „Landkreis“ genannt-

über

die Verwertung von getrennt gesammeltem Biomüll aus kommunaler Sammlung und der Zusammenarbeit in der Abfallwirtschaft

Präambel

Die Verwertung von Biomüll ist sowohl für den Landkreis Schweinfurt, als auch für den Landkreis Bad Kissingen eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungsbereiches (Art. 5, 51 Abs. 2 LKrO, Art. 3 Abs. 1 BayAbfG). Sie sind insoweit öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 1 KrWG, denen die gesetzliche Pflicht obliegt jeweils den in Ihrem Gebiet angefallenen und über lassenen Abfall zu verwerten. Diese Aufgabe wurde

vom Landkreis Bad Kissingen mittels Unternehmenssatzung auf sein Kommunalunternehmen übertragen (Art. 77 Abs. 2 LKrO).

Erzeuger und Besitzer von Biomüll aus privaten Haushalten sind verpflichtet, dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger den Abfall zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Insoweit besteht für Biomüll aus privaten Haushaltungen Überlassungszwang an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG). Biomüll aus sonstigen Herkunftsbereichen kann dem Entsorgungsträger v.a. im Rahmen des eingerichteten Holsystems („Biotonne“) überlassen werden.

Nach Art. 8 BayAbfG können entsorgungspflichtige Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammenwirken. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KommZG sind für die Beteiligung selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts die für ihre Gewährträger geltenden Vorschriften maßgebend.

Mit Zweckvereinbarung vom 13.01.2009 wurde diese Aufgabe vom 01.01.2010 bis 31.12.2017 auf den Landkreis übertragen. Seide Aufgabenträger streben eine Verlängerung der Zusammenarbeit an.

§ 1

Vertragsgegenstand

Das KU überträgt dem Landkreis die Aufgabe der Verwertung von Biomüll aus der getrennten kommunalen Sammlung nach Art. 7 Abs. 2 KommZG. Befugnisse werden nicht übertragen (Art. 8 Abs. 1 KommZG).

Der Landkreis verwertet den in Stadt und Landkreis Bad Kissingen getrennt gesammelten Biomüll aus der Biotonne über die Vergärungsanlage am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle. Die Verwertung des Bioabfalls umfasst sowohl die Vergärung der Bioabfälle als auch die Beseitigung der bei der Behandlung anfallenden Siebreste und anderer im Bioabfall enthaltener Störstoffe.

§ 2

Pflichten des Landkreises

- (1) Der Landkreis führt den Bioabfall aus der Biotonne in Stadt und Landkreis Bad Kissingen einer ordnungsgemäßen Entsorgung nach § 1 dieser Vereinbarung zu. Im Hinblick auf die Erfahrungen der Vergangenheit beträgt die Menge maximal 9.000 t pro Jahr. Im Hinderungsfall, z.B. bei Betriebsstörungen der Anlage, hat der Landkreis das Recht und die Pflicht, das Material anderweitig, z.B. über die Kompostanlage Gerolzhofen, zu entsorgen.
- (2) Auf Anforderung des KUs stellt der Landkreis dem KU den anteiligen gütegesicherten Kompost unentgeltlich zur Abholung am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle zur Verfügung.

Die Verladung erfolgt durch den Landkreis. In der Entgeltberechnung nach § 4 werden in diesem Fall keine Erlöse aus Kompostverkauf berücksichtigt.

- (3) Auf Anforderung des KUs stellt der Landkreis dem KU die anteiligen Störstoffe zur unentgeltlichen Abholung am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle zur Verfügung. Die Verladung erfolgt durch den Landkreis.
- (4) Auf Anforderung des KU nimmt der Landkreis zur Deckung des Bedarfs an Strukturmaterial für die Nachrotte des Biomülls aus der Vergärungsanlage und für die Kompostierung an der Kompostanlage Gerolzhofen feines Häckselmaterial (< 4 cm) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Behandlungskapazität an. Vor Anlieferung wird für das Material nach § 6 Abs. 6 der Gebührensatzung des Landkreises ein Sonderentgelt kalkuliert, sofern das Material für den Nachrotteprozess benötigt wird.

§ 3

Pflichten des KUs

- (1) Das KU liefert den gesamten vertragsgegenständlichen Biomüll aus haushaltsnaher Sammlung (Biotonne) prinzipiell während der Öffnungszeiten am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle kontinuierlich an. Das KU wirkt beim Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten darauf hin, dass diese Vorgabe eingehalten wird. In Ausnahmefällen können vom Landkreis Anlieferungen nach vorheriger Absprache außerhalb der Öffnungszeiten bei Einhaltung der Vorgaben des Landkreises zugelassen werden.
- (2) Das KU wirkt auf eine Reduzierung der Störstoffe in der Biotonne hin. Zu diesem Zweck betreibt das KU u.a. entsprechende Öffentlichkeitsarbeit und hält ein Störstoff-Detektionssystem vor. Störstoffe sind für die Vergärung störende oder ungeeignete Stoffe, wie z.B. Folien, Glas, Altholz, Altmetall oder sandige Abfälle.
- (3) Das KU informiert den Landkreis frühzeitig über eine geplante Änderung am Sammel- und Abrechnungssystem für Bioabfälle, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auf Menge oder Zusammensetzung der Bioabfälle auswirkt.
- (4) Auf Wunsch des Landkreises entsorgt das KU zur Ablagerung auf der Deponie Wirmsthal geeignetes Material, das der Entsorgungspflicht des Landkreis Schweinfurt unterliegt zu den jeweils gültigen Gebührensätzen des KU. Für größere Mengen (> 100 t je Abfallart nach Abfallverzeichnisverordnung und Jahr) können im Einzelfall auf Kostenbasis berechnete Entgelte vereinbart werden. Bei Zustimmung des Landkreises rechnet das KU anfallende Gebühren und Auslagen direkt mit dem beauftragenden Abfallerzeuger oder Anlieferer ab. Material aus dem KKW Grafenrheinfeld ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt die Gebührensatzung des KU in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Entgelt

- (1) Das KU erstattet dem Landkreis nach Art .10 Abs. 3 und 4 KommZG die nach Art.8 KAG auf Basis betriebswirtschaftlicher Grundsätze ermittelten anrechenbaren Kosten, deren Abrechnung keine Steuerpflicht im Hinblick auf die Umsatzsteuer begründet. Dieser Kostenersatz wird nach folgendem Maßstab berechnet, wobei sich sämtliche Werte auf ein Kalenderjahr beziehen:

$$\begin{array}{r} \text{Kosten}^1 \\ - \text{Erlöse}^2 \end{array}$$

= Nettokosten (Aufwand für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung)

/ verarbeitete Biomüllmenge der Landkreise Schweinfurt, Kitzingen und des KU aus kommunaler haushaltsnaher Sammlung (Biotonne) in t³

= Kostenersatz je t Biomüll

x Anliefermenge des KU

= Kostenersatz je Kalenderjahr

¹ Kosten:

Die nach Art. 8 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen anzusetzenden Kosten der Einrichtungen Vergärungsanlage (Trockenfermentation), Nachbehandlung (Nassfermentation) und der Kompostierungsanlagen (Nachrotte)

² Erlöse:

Kostenersatz für Biomüllanlieferungen anderer Kommunen - ausgenommen Landkreis Kitzingen -, Erlöse aus dem Verkauf des Biogases, Skontoerlöse, Erlöse aus dem Verkauf von Kompost und andere Erlöse, die der Vergärungsanlage und den Kompostierungsanlagen des Landkreises Schweinfurt zuzuordnen sind.

³ verarbeitete Biomüllmenge der Landkreise Schweinfurt, Kitzingen und des KU aus kommunaler haushaltsnaher Sammlung in t. Maßgeblich ist das an der Eingangswaage am AWZ Rothmühle ermittelte Gewicht.

Abrechnungsmaßstab ist das an der Eingangswaage am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle ermittelte Gewicht. Der Kalkulationszeitraum beträgt grundsätzlich drei Jahre. Für den Zeitraum vom 01.01.2018 - 31.12.2020 wurde ein Entgelt in Höhe von 40,80 €/t Biomüll netto kalkuliert. Die Höhe der Kostenersatzung für den jeweils nächsten Kalkulationszeitraum wird vom Landkreis rechtzeitig vor Ende des aktuellen Kalkulationszeitraums ermittelt. Kostenüber- und unterdeckungen, die sich am Ende des jeweiligen Bemessungszeitraums ergeben sind im jeweils darauffolgenden Bemessungszeitraum auszugleichen. Bei Vertragsende erstellt der Landkreis die Nachkalkulation und Endabrechnung spätestens bis Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahrs. Auf Anforderung durch das KU ermöglicht der Landkreis dem KU Einsicht in die Kalkulation, Nachkalkulation sowie die dazugehörigen Belege. Das KU verpflichtet sich zur Wahrung von Betriebsgeheimnissen.

- (2) Die Abrechnung des Kostenersatzes erfolgt monatlich auf Grundlage der am Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle erstellten Wiegescheine. Die Wiegescheine werden der Rechnung beigelegt.
- (3) Zahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

§ 5

Sonstiges

- (1) Gemäß verbindlicher Auskunft des Finanzamtes Schweinfurt vom 12.03.2008 unterliegt die Mitbehandlung von Biomüll anderer Kommunen in der Vergärungsanlage des Landkreises nach damaliger Rechtslage nicht der Umsatzsteuer und folglich auch nicht der Körperschaftsteuer. Bei der Erstellung der Vereinbarung wurden die aktuellen und die ab dem 01.01.2020 geltenden steuerrechtlichen Vorgaben unter Hinzuziehung des Kommunalen Prüfungsverbandes berücksichtigt. Die Aufgabenträger gehen davon aus, dass auch die weitere Zusammenarbeit nicht der Umsatz- und Körperschaftsteuer unterliegt. Sollte die vertragsgegenständliche Zusammenarbeit davon abweichend doch der Umsatzsteuer unterliegen, so erhöht sich das Entgelt nach § 4 für den Zeitraum, für den eine Steuerpflicht festgestellt wurde, um die im jeweiligen Bemessungszeitraum gültige Mehrwertsteuer. Der für den gleichen Zeitraum mögliche Vorsteuerabzug wird bei der Ermittlung der Entgelthöhe nach § 4 kostenmindernd berücksichtigt.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Bestimmungen durch solche zu ersetzen oder zu ergänzen, die sie bei Kenntnis des Mangels unter Berücksichtigung der Vereinbarungstreue vereinbart hätten. Im Übrigen verpflichten sich die Partner, für alle Fragen und Unklarheiten, die sich auf Grund dieser Vereinbarung ergeben, eine einvernehmliche Lösung zu suchen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (4) Bei Differenzen zur Berechnung des Entgeltes wird der BKPV als Schiedsstelle hinzugezogen. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist für beide Seiten bindend.

§ 6

Vertragslaufzeit

- (1) Die Vereinbarung beginnt zum 01.01.2018 und läuft bis zum 31.12.2027.
- (2) Sofern die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 18 Monaten zum Vertragsende gekündigt wird, verlängert Sie sich um jeweils 5 Jahre.
- (3) Ändern sich die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen oder tritt eine grundlegende Änderung der bei Abschluss der Vereinbarung vorliegenden allgemeinen oder besonderen Verhältnisse ein, sind beide Partner verpflichtet, notwendige Anpassungsverhandlungen zu führen. Kommt dabei keine Einigung zustande, kann jeder Partner die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, es sei denn, die geänderten Vorschriften erzwingen eine frühere Auflösung.
- (4) Der Landkreis kann die Vereinbarung mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, wenn die Kapazität der Anlage für Abfälle benötigt wird, die im Landkreis anfallen. Das KU wird von geplanten Systemumstellungen rechtzeitig informiert. Vor dieser Kündigung muss der Landkreis vorrangig prüfen, die Kapazität der Anlage mit wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen auszuweiten.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Bad Kissingen, 22.09.2017 Schweinfurt, 15.09.2017
Kommunalunternehmen Landkreis Schweinfurt
des Landkreises
Bad Kissingen

Gerlach Töpper
Vorstand Landrat

Apl-I 1444 RABl 2017 S. 210

Neufassung und Genehmigung der Verbands- und Betriebsatzung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain

Bekanntmachung vom 04.12.2017 Nr. 12-1444.14-3-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Mittelmain hat in ihrer Sitzung am 03.07.2017 die Neufassung der Verbands- und Betriebsatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbands- und Betriebsatzung mit Schreiben vom 23.10.2017 Nr. 12-1444.14-3-1 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsicht-

lich mit einer Auflage genehmigt. Die Auflage wurde bereits durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.11.2017 erfüllt und hat sich damit erledigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und nachfolgend die Neufassung der Verbands- und Betriebsatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.12.2017

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsdirektor

II.

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain erlässt aufgrund des Art. 44 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der aktuellen Fassung i.V.m. Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuellen Fassung folgende

Verbands- und Betriebsatzung

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung und Stammkapital

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain“.
Die Kurzbezeichnung lautet FWM.
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Veitshöchheim.
- (3) Der Zweckverband führt die Fernwasserversorgung als Eigenbetrieb.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (5) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften für Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EBV).
- (6) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 11.000.000 € (§ 5 Abs. 2 EBV).

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Würzburg und die Landkreise Main-Spessart und Würzburg, sowie der Landkreis Bad Kissingen als Rechtsnachfolger für den ehemaligen Landkreis Hammelburg.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen in der Verbandsversammlung. Diese setzt in jedem einzelnen Fall die Bedingungen für die Aufnahme fest. Vor der Aufnahme ist eine Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt einzuholen sowie die Änderung der Verbands- und Betriebsatzung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Dem Antrag auf Aufnahme soll im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verbandes unter Berücksichtigung seiner bestehenden Verpflichtungen, sowie des betriebs- und verbandswirtschaftlich Zumutbaren entsprechen werden. Mitglieder des Verbandes können nur Gebietskörperschaften sein. Gemeinden oder Gemeindeverbände können nicht Mitglied sein, wenn der Landkreis oder der Gemeindeverband, dem sie angehören, bereits Mitglied ist.
- (3) Ein Mitglied kann frühestens nach einer Mitgliedschaft von zehn Jahren und nur zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheiden. Die Austrittserklärung muss spätestens ein Jahr vorher dem Vorsitzenden des Verbandes schriftlich zuge-

gangen sein. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

- (4) Der Austritt bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung, einer Änderung der Verbands- und Betriebssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Ausscheiden eines Mitglieds darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Im übrigen darf die Zustimmung nicht verweigert werden, wenn das ausscheidende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Entschädigung der im Verband verbliebenen Mitglieder für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitglieds entstehenden Nachteile geregelt und eine Vereinbarung über die erforderliche Auseinandersetzung (§ 26 Abs. 3) getroffen ist. Die Vereinbarung muss den Aufwendungen des Verbandes für das ausscheidende Mitglied und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Verband verbliebenen Mitglieder Rechnung tragen. Ein ausscheidendes Mitglied kann im Wege der Auseinandersetzung nicht mehr erhalten, als es eingebracht hat.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

Das Gebiet des Zweckverbandes im Landkreis Bad Kissingen umfasst nur das Gebiet der Stadt Hammelburg, der Märkte Elfershausen, Euerdorf, Oberthulba und Sulzthal, sowie der Gemeinden Aura/Saale, Fuchsstadt, Ramsthal und Wartmannsroth.

§ 4

Allgemeine Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Wasser, insbesondere Grundwasser, zu erschließen, zu Trink- und Brauchwasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) entspricht, aufzubereiten, bereitzuhalten und den Trägern der örtlichen Wasserversorgung im räumlichen Bereich seiner Mitglieder im Rahmen der versorgungswirtschaftlichen Möglichkeiten auf vertraglicher Basis zu liefern.
- (2) Er errichtet bzw. übernimmt, betreibt und unterhält zu diesem Zweck entsprechende Wasserversorgungsanlagen und passt sie, soweit erforderlich, dem zukünftigen Bedarf des Versorgungsgebietes durch entsprechende Erweiterung an. Grundlage des Unternehmens ist die Studie des Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 14. April 1965, zuletzt fortgeschrieben unter dem 20. Juni 1979 vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft.
- (3) Der Zweckverband ist bestrebt, seine Arbeit unter möglicher Schonung bestehender Wasser- und Fischereirechte und tunlichst ohne Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Entnahmegebiete durchzuführen.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Etwaige Überschüsse sind zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Aufgaben des Zweckverbandes innerhalb des versorgten Gebietes zu verwenden.

§ 5

Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe

- (1) Der Zweckverband erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung und Zuleitung des Wassers einschließlich der Übergabestellen an die Träger der örtlichen Wasserversorgung, sowie die erforderlichen Hilfsanlagen.

Die Übergabestellen werden im Einzelfall im Rahmen der allgemeinen Lieferbedingungen nach Abs. 3 durch den Verband im Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt bestimmt.

- (2) Bestehende Anlagen seiner Abnehmer kann der Zweckverband auf Antrag übernehmen, wenn sie im Hinblick auf die Erfüllung der Verbandsaufgaben technisch und wirtschaftlich als Bestandteil der Gesamtanlage zu betrachten sind.

Die Übernahme erfolgt bei neuen oder neuwertigen Anlagen in der Regel zum Herstellungswert unter Verrechnung der einmaligen Anschlussentgelte. Einzelheiten der Übernahme regeln die Wasserlieferungsverträge. Der Zweckverband kann einen geringeren als den Herstellungswert zugrunde legen, wenn und soweit die Anlage nicht neuwertig ist. Die Anlagen der Träger der örtlichen Wasserversorgung bleiben in deren Eigentum. Der Zweckverband kann auch solche Anlagen oder Anlagenteile, mit Ausnahme der Ortsnetze, auf der Grundlage eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung übernehmen. Dazu wird das Benehmen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt hergestellt.

- (3) Das Wasser wird an die Träger der örtlichen Wasserversorgung nach den allgemeinen Lieferbedingungen des Zweckverbandes abgegeben.
- (4) Der Zweckverband darf einen Endabnehmer im Belieferungsgebiet eines Verbandsmitgliedes nur mit Zustimmung des zuständigen Trägers der örtlichen Wasserversorgung unmittelbar mit Wasser beliefern.

§ 6

Belieferungsgebiet des Zweckverbandes

Das jeweilige Belieferungsgebiet wird auf Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl festgelegt.

§ 7

Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist die Regierung von Unterfranken.
- (2) Zu den wasserwirtschaftlichen Planungen des Zweckverbandes wird das Bayerische Landesamt für Umwelt gehört.

II.

Verfassung, Verwaltung und Vertretung des Zweckverbandes

§ 8

Verbandsorgane

- (1) Die Organe des Zweckverbandes sind:
1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende
 3. die Werkleitung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Die Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Ein Werkausschuss wird nicht gebildet. Die Aufgaben werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 9

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Landräte und der/die Oberbürgermeister/in gehören

kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 und 2 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als seine Vertreter bestellen.

- (3) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen weiteren durch den Kreistag oder Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Das Amt der Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

Die anderen Verbandsräte werden, soweit sie Mitglieder des Kreistages oder Stadtrates sind, ebenfalls für die Dauer der Wahlzeit, andernfalls für sechs Jahre bestellt.

§ 10

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Sie ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Sie ist durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Angabe von Ort, Tagesordnung und Zeit schriftlich einzuberufen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist abweichend von Art. 32 Abs. 2 Satz 2 KommZG einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder Verbandsräte, denen zusammen wenigstens ein Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl zusteht, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (3) Die Einladung muß den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende diese Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und leitet die Sitzung.

- (4) Die Aufsichtsbehörde und das Bayerische Landesamt für Umwelt sind von den Sitzungen zu unterrichten. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ihre Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über den selben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbands- und Betriebssatzung nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (4) Das Stimmenrecht der Mitglieder in der Verbandsversamm-

lung richtet sich nach der Einwohnerzahl ihrer Gebietskörperschaft. Jedes Mitglied hat für je angefangene 20.000 Einwohner je Verbandsrat eine Stimme. Die Stimmenzahl wird jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode ermittelt und festgelegt. Maßgebend ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung vor Beginn der Wahlperiode veröffentlicht wurde.

- (5) Für Wahlen gelten die Absätze 1 - 4 entsprechend, die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden jedoch keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im übrigen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (6) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine mit Seitenzahlen versehene Niederschrift anzufertigen. In diese sind sämtliche Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.

Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschriften sind den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG, der Verbands- und Betriebssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Werkleiter selbständig entscheiden.

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. Die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzung, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung,
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, sowie die Festsetzung von Entschädigungen,
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen,
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbands- und Betriebssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
11. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung, sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform.

- (2) Die Verbandsversammlung ist weiter zuständig

1. bei Kostenüberschreitungen für einzelne Maßnahmen des Vermögensplanes, die mehr als 10 % des Ansatzes oder der jeweiligen Auftragssumme, mindestens jedoch 150.000 € übersteigen (§ 15 Abs. 5 EBV),
 2. bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, wenn diese 10 % der jährlichen Gesamtausgaben des Erfolgsplanes übersteigen (§ 14 Abs. 3 EBV),
 3. darüber hinaus für alle Angelegenheiten, die nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und dieser Satzung oder der Geschäftsordnung dem Verbandsvorsitzenden oder dem Werkleiter zur selbständigen Erledigung vorbehalten oder übertragen sind,
 4. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen oder Darlehen an den Verbandsvorsitzenden und die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete des Zweckverbands und des Eigenbetriebs, die mit diesen verwandt sind,
 5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 6. die Festsetzung allgemeiner Tarife,
 7. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- Sie kann die Aufgaben unter 1. bis 2. dem Verbandsvorsitzenden oder dem Werkleiter übertragen.
- (3) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 13

Geschäftsordnung

- (1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) In der Geschäftsordnung werden u. a. Einzelheiten des Geschäftsganges geregelt.
- (3) Weitere Regularien enthält das Betriebs- und Organisationshandbuch.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig (Art. 30 Abs. 1 KommZG) und erhalten eine angemessene Entschädigung.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung in einer separaten Entschädigungssatzung fest.

§ 15

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Bewerbern keiner die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

Scheidet ein zum Vorsitzenden Gewählter aus seinem Hauptamt aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter. Für den Rest der Wahlzeit findet eine Nachwahl statt.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, sofern es sich nicht um laufende Geschäfte des Eigenbetriebs handelt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung (GO) kraft Gesetzes dem Bürgermeister übertragen werden und die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben, sofern nicht die Werkleitung zuständig ist.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, auf der Grundlage der Leistungsverzeichnisse nach der Vergabe endgültige Entscheidungen zu treffen, oder außerhalb der Leistungsverzeichnisse Verpflichtungsgeschäfte für den Zweckverband im Einzelfall bis zur Höhe von **150.000 €** zuzüglich Umsatzsteuer abzuschließen, wenn diese im Rahmen der Haushaltsansätze liegen, soweit nicht die Werkleitung zuständig ist.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung.
Er ist befugt, Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TV-V einzustellen und zu entlassen.
- (5) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 12 Abs. 1 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (6) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Werkleiter, Dienstkräften des Zweckverbandes und mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 14 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Näheres bestimmt die Entschädigungssatzung.

§ 18

Werkleitung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Werkleiter, sie kann ihm durch Beschluss Angelegenheiten des Zweckverbandes unbeschadet des § 12 Abs. 1 zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. Die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden. In betrieblichen Belangen wird der Betriebsleiter gehört.
 3. Der Abschluss von Verträgen mit Kunden des Eigenbetriebs.

4. Der Abschluss von sonstigen Verträgen mit Verpflichtungen für den Eigenbetrieb bis zur Höhe von insgesamt **75.000 €** zuzüglich Umsatzsteuer im Einzelfall und einer Laufzeit von höchstens fünf Jahren. Soweit die Verpflichtung max. **15.000 €** zuzüglich Umsatzsteuer pro Jahr nicht übersteigt, auch der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren. Dazu gehören auch die Beurkundung von Grundstücksgeschäften (Kauf, Verkauf, Tausch, Grunddienstbarkeiten und Gestattungsverträge usw.) auf Grundlage der Beschlüsse der Verbandsversammlung oder bis zu einem Wert von **10.000 C**.

- (3) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und der Verbandsversammlung halbjährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebs und führt die Dienstaufsicht über sie. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (5) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse der Verbandsversammlung verwaltungsmäßig vor. Die Verbandsversammlung gibt ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, diesen nach außen.

§ 19

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle.
- (2) Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt alle anfallenden Arbeiten. Die Geschäftsstelle wird von der Werkleitung verantwortlich geführt und untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.

III.

Verbandswirtschaft

§ 20

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Zweckverband wird gemäß der Kommunalhaushaltsverordnung Doppik geführt.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).
- (3) Die Abschlussprüfung nimmt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, oder eine im Bereich der Versorgungswirtschaft erfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Die örtliche Rechnungsprüfung wird von der Verbandsversammlung auf Grundlage des Berichtes der Prüfungssämter des Landkreises Würzburg und der Stadt Würzburg durchgeführt.
- (4) Nach diesen Prüfungen und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden übernächsten Jahres den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung, oder

spricht sie sie mit Einschränkungen aus, hat sie die dafür maßgeblichen Gründe anzugeben.

- (5) Die Werkleitung veranlasst die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Rechnungsprüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§ 21

Haushaltssatzung - Wirtschaftsplan

- (1) Die Entwürfe der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes sind den Verbandsmitgliedern vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vor Beginn des Wirtschaftsjahres von der Verbandsversammlung zu beschließen und mit den Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Einlagen der Mitglieder, Zuschüsse, Gebühren, Beiträge, Darlehensaufnahmen, sonstige Einnahmen und Verbandsumlagen.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige, verlorene Einlage geleistet. Sie betrug 400 DM je angefangene 1.000 Einwohner des Verbandsgebietes der Mitglieder. Für die Berechnung der Einlage gilt § 11 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Die Einlage eines evtl. neuen Mitglieds wird auf der Grundlage eines Beschlusses mit zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung festgesetzt und mit dem Beitritt eines Mitgliedes zum Zweckverband fällig.
- (3) Soweit die Einnahmen des Verbandes zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbedarfs zu leisten.
- (4) Die Verbandsumlagen für Verwaltungskosten werden auf die Mitglieder im gleichen Verhältnis wie die Einlagen umgelegt.
- (5) Der Finanzbedarf der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Investitions- und Betriebskosten wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel für anderweitig nicht gedeckte Investitionskosten ist der jeweilige Investitionsaufwand im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder. Umlageschlüssel für Betriebskosten ist die im abgelaufenen Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommene Wassermenge.
- (6) Die Umlagen dürfen nicht zur endgültigen Finanzierung von Anlagenteilen des Zweckverbandes verwendet werden.

§ 23

Festsetzung der Umlagen

- (1) Die Verwaltungskostenumlage (§ 22 Abs. 4) und die Investitions- und Betriebskostenumlage (§ 22 Abs. 5) werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Ist die Verwaltungskostenumlage oder die Investitions- und Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge entsprechend der Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Umlage erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (3) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Verwaltungs-, In-

vestitions- und Betriebskostenumlagen, sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen von 0,5 v. H. im Monat gefordert werden (Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V.m. Art. 19 Abs. 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG)).

§ 24

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachung

Die Satzungen und Verordnungen sowie der endgültig festgestellte Jahresabschluss des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekanntgemacht.

§ 26

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbands- und Betriebssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionskostenumlagebeträgen zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionskostenumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 23.11.2017

Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain (FWM)

Eberhard Nuß, Landrat

Vorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2017 S. 212

Auflösung des Zweckverbandes Sparkasse Ostunterfranken; Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt aufgrund des Beitritts des Landkreises Haßberge und der Stadt Königsberg i.Bay.

Bekanntmachung vom 13.12.2017 Nr. 12-1467-10-1

I.

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Ostunterfranken hat in ihrer Sitzung am 30.10.2017 beschlossen, dass der Zweckverband Sparkasse Ostunterfranken mit Ablauf des 31.12.2017 aufgelöst wird.

Die Regierung von Unterfranken hat die Auflösung des Zweckverbandes mit Schreiben vom 11.12.2017 Nr. 12-1467-10-1 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG genehmigt, da keine Gründe des öffentlichen Wohls im Sinne von Art. 48 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 Satz 3 KommZG entgegenstehen.

Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Auflösung des Zweckverbandes und die Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

2. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt hat am 27.10.2017 eine mit Ablauf des 31.12.2017 in Kraft tretende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen, die den Beitritt des Landkreises Haßberge und der Stadt Königsberg i.Bay. als weitere Verbandsmitglieder normiert.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandssatzung und den Beitritt des Landkreises Haßberge und der Stadt Königsberg i.Bay. als weitere Verbandsmitglieder mit Schreiben vom 11.12.2017 Nr. 12-1467-10-1 gemäß Art. 20 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt, da Gründe des öffentlichen Wohls und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Der Trägerzweckverband führt mit Ablauf des 31.12.2017 den Namen „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“.

Nach Art. 21 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt, der Beitritt des Landkreises Haßberge sowie der Stadt Königsberg i.Bay. als weitere Verbandsmitglieder und die entsprechenden Genehmigungen amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 13.12.2017

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Satzung

des „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“

Vom 12. Dezember 2017

Der Zweckverband Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Ostunterfranken und der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt vom 08. Dezember 2017 aufgrund von Art. 44 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) und in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I) die folgende von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 11. Dezember 2017 (Nr. 12-1467-10-1) rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind
 - der Landkreis Schweinfurt
 - die kreisfreie Stadt Schweinfurt
 - der Landkreis Haßberge
 - die Stadt Königsberg i.Bay.
- (2) ¹Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft der durch die Vereinigung der Sparkasse Ostunterfranken mit der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt umgebildeten Sparkasse Schweinfurt-Haßberge. ²Der Zweckverband ist Rechtsnachfolger des Zweckverbands der Sparkasse Ostunterfranken in dessen Eigenschaft als kommunale Trägerkörperschaft der Sparkasse Ostunterfranken.
- (3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverbands Bayern.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der kreisfreien Stadt Schweinfurt und in der Stadt Haßfurt.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

- Organe des Zweckverbands sind
- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
 - der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 30 Verbandsräten. ²Es entsenden
 - der Landkreis Schweinfurt 12 Verbandsräte
 - die kreisfreie Stadt Schweinfurt 8 Verbandsräte
 - der Landkreis Haßberge 8 Verbandsräte
 - die Stadt Königsberg i.Bay. 2 Verbandsräte.
- (2) ¹Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten für die bestellten Verbandsräte entsprechend. ²Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

- (3) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. ²Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. ³Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. ⁴Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Alle Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.
- (5) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. ²Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. ³Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. ⁴Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

- (1) ¹Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten für diese Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von je 100 Euro. ²Die bestellten Verbandsräte erhalten ein Sitzungsgeld von je 100 Euro. ³Nimmt der Stellvertreter eines Verbandsrats an einer Sitzung der Verbandsversammlung teil, erhält er ein Sitzungsgeld von 100 Euro. ⁴Die Verbandsräte erhalten für notwendige Fahrten an Orte außerhalb des Sitzungsortes der Verbandsversammlung Reisekostenvergütung in analoger Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes. ⁵Eine Erstattung weiterer Auslagen kommt nicht in Betracht.
- (3) ¹Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 Euro für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 Euro. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.
- (5) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 trägt, soweit Geldmittel vorhanden sind, der Zweckverband, im Übrigen die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme

des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. ²Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. ³Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) ¹Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. ²Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. ³Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung,

Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. ²Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht eine größere Mehrheit vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁵Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁶Haben ein Bewerber die höchste und zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ³Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (6) ¹Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung

nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. ²Ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. ³Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer ist ein damit von der Sparkasse Beauftragter zuzuziehen. ³Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere
- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung, wobei die Zustimmung zu einer Änderung von § 4 der Sparkassensatzung einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedarf.
 - b) die Wahl der zehn von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die fünf von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute. Bei der Wahl sind drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Schweinfurt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den von der kreisfreien Stadt Schweinfurt entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern, drei Verwaltungsratsmitglieder und deren Ersatzleute aus den vom Landkreis Haßberge entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern und ein Verwaltungsratsmitglied und sein Ersatzmann aus den von der Stadt Königsberg i.Bay. entsandten Verbandsräten und deren Stellvertretern zu wählen. Von den fünf von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten entfallen drei Mitglieder auf die Gebiete der kreisfreien Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt sowie ein Mitglied auf das Gebiet des Landkreises Haßberge; für ein Mitglied besteht keine über Art. 8 Abs. 4 Satz 3 SpkG hinausgehende regionale Bindung.
 - c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse oder die Vereinigung anderer benachbarter Sparkassen mit der Sparkasse,
 - e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

**Verbandsvorsitzender, Stellvertretende
Verbandsvorsitzende und
Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der
Sparkasse**

- (1) ¹Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel von einem Jahr in dieser Reihenfolge der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schweinfurt, der Landrat des Landkreises Haßberge und der Landrat des Landkreises Schweinfurt; der Turnus beginnt am 1. Januar 2018 mit dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schweinfurt. ²Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden sind die jeweils nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden in der Reihenfolge des Satzes 1 mit der Maßgabe, dass erster Stellvertreter jeweils derjenige ist, der als nächstes den Vorsitz übernimmt. ³Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der Reihenfolge der Stellvertretung im Verbandsvorsitz zugleich stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.
- (3) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse und im Fall der Übertragung auf einzelne Vorstandsmitglieder oder auf geeignete Betriebsangehörige nach § 10 Abs. 3 Satz 2 auch von diesen vertreten. ³Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gilt § 7 Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Arbeitnehmer der Sparkasse

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.
- (3) ¹Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Arbeitnehmer und Beamten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 54 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse; er kann diese Befugnisse auf den Vorstand der Sparkasse übertragen. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, die ihm übertragenen Befugnisse auf einzelne Vorstandsmitglieder oder geeignete Betriebsangehörige weiter zu übertragen.
- (4) ¹Den Arbeitnehmern und Beamten der in § 1 Abs. 2 genannten Sparkassen, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. ²Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkassen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

**Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns
der Sparkasse, Haftung**

- (1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 zweiter Halbsatz.
- (2) ¹Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 21 Abs. 3 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:
- | | |
|-------------------------------|---------|
| - der Landkreis Schweinfurt | 40,52 % |
| - der Landkreis Haßberge | 27,22 % |
| - die Stadt Schweinfurt | 26,68 % |
| - die Stadt Königsberg i.Bay. | 5,58 % |
- ²Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.
- (3) ¹Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. ²Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Statusänderungen

§ 12

Änderung der Verbandssatzung und der Mitgliedschaft

- (1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).
- (3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:
- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
 - b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
 - c) die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
 - d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere

juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Sparkassenbeamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Teil 2 Abschnitt 6 des Bayerischen Beamtengesetzes. ²Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder diese Personen nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

- (3) ¹Die rechtswirksam beschlossene und aufsichtlich genehmigte Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam mit dem Schluss des Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit der Auflösung (Absatz 1) erfüllt worden sind. ²Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Zweckverbands mit der Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe d) verbunden ist.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

- (1) ¹Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder über. ²Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.
- (2) ¹Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. ²Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des in § 11 Abs. 2 festgelegten Schlüssels insbesondere auf die Entlassung aus der Haftpflicht (§ 11 Abs. 3) und der Übernahmepflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.
- (2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Abweichend von § 8 Abs. 2 b) entfallen bis zum Ablauf der gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden Amtszeit bei den von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Verwaltungsratsmitgliedern und ihren Ersatzleuten drei Mitglieder auf die Gebiete der kreisfreien Stadt Schweinfurt und des Landkreises Schweinfurt und zwei Mitglieder auf das Gebiet des Landkreises Haßberge.
- (2) ¹Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 24 vom 21. Dezember 2006), geändert durch Satzung vom 27. April 2009 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 10 vom 18. Juni 2009), außer Kraft.

Schweinfurt, 12. Dezember 2017

Landrat Florian Töpfer
Verbandsvorsitzender des
Zweckverband Sparkasse Schweinfurt
Landkreis und Stadt

Apl-I 1444

RABl 2017 S. 217

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 28.11.2017 Nr. 24-8326-8-3

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.11.2017 Nr. 24-8326-8-3 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön im Dienstgebäude Von-Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.11.2017
Regierung von Unterfranken

Weidlich
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2017

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2017 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2017** wird festgesetzt:
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 61.400,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 12.421,00 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Bad Kissingen, 23.11.2017
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326 RABl 2017 S. 221

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung vom 28.11.2017 Nr. 24-8326-8-4

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 22.11.2017 Nr. 24-8326-8-4 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön im Dienstgebäude Von-Hessing-Str. 5, 97688 Bad Kissingen, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.11.2017
Regierung von Unterfranken

Weidlich
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2018

Gemäß Art. 8 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Bayer. Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) sowie § 10 Abs. 1 Nr. 4a der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön für das Haushaltsjahr 2018 folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird festgesetzt:
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 61.400,00 Euro
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und in den Ausgaben auf 0,00 Euro

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Zweckverbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan können bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro aufgenommen werden.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Bad Kissingen, 23.11.2017
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold
Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326 RABl 2017 S. 222

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2017

Bekanntmachung vom 04.12.2017 Nr. 24-8326-2-7

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 2017 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 15.11.2017 Nr. 24-8326-2-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2017 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Regionalen Planungsverbandes, Bayernstraße 18, 1. Stock, Zimmer 1.31, während der Dienstzeit zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 04.12.2017
Regierung von Unterfranken

B r ü c k n e r
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

II.

**Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes
Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayer. Landesplanungsgesetzes i. V. m. Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 57 ff. der Landkreisordnung und § 5 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt	2017	
mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge von	61.400 €	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	61.400 €	
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €	
2. im Finanzhaushalt	2017	
a) <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	37.900 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	61.400 €	
und einem Saldo von	-23.500 €	

b) <u>aus Investitionstätigkeit mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €	
und einem Saldo von	0 €	
c) <u>aus Finanzierungstätigkeit mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €	
und einem Saldo von	0 €	
d) <u>und dem Saldo des Finanzhaushalts von</u>	-23.500 €	
ab.		

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2017 in Kraft.

Aschaffenburg, 29.11.2017

Prof. Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-I 8326

RABI 2017 S. 222

Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -

Bergrecht

Hauptbetriebsplan für die Aufsuchung von Erdwärme zu wissenschaftlichen Zwecken mittels 2D-Seismik im Erlaubnisfeld „FAU Geotherm“ durch die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – vom 29.11.2017 Nr. 26-3909.229.01-II-4663/2017

I.

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) hat bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - die Zulassung eines Hauptbetriebsplans für die Aufsuchung von Erdwärme zu wissenschaftlichen Zwecken mittels 2D-Seismik im Erlaubnisfeld „FAU Geotherm“ beantragt.

Nachfolgend wird die entsprechende Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – veröffentlicht.

Würzburg, 18.12.2017
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Nr. 26-3909.229.01-II-4663/2017

Bergrecht

Hauptbetriebsplan für die Aufsuchung von Erdwärme zu wissenschaftlichen Zwecken mittels 2D-Seismik im Erlaubnisfeld „FAU Geotherm“ durch die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –

Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) hat bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - die Zulassung eines Hauptbetriebsplans für die Aufsuchung von Erdwärme zu wissenschaftlichen Zwecken mittels 2D-Seismik im Erlaubnisfeld „FAU Geotherm“ beantragt.

Bei der 2D-Seismik werden von der Erdoberfläche aus Schallwellen in den Untergrund geschickt; diese Schallwellen werden an Gesteinsgrenzen reflektiert und die Reflexion dieser Wellen wird an der Erdoberfläche durch sog. „Geophone“ aufgezeichnet und ausgewertet. Die Schallwellen werden von Spezialfahrzeugen mit einer Rüttelplatte (sog. „Vibratoren“) erzeugt; die seismischen Messungen erfolgen ohne Eingriff in den Untergrund. Das vorgesehene seismische Messverfahren, die damit verbundenen Schwingungen im Boden, die Kontrolle der Bodenschwingungen und die einzuhaltenden Schutzabstände werden in den Kapiteln 8.2 und 10 des Hauptbetriebsplanes beschrieben.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808), durch die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit **vom 22. Dezember 2017 bis einschließlich 22. Januar 2018 (Auslegungsfrist)**

- bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zur Einsicht aus.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen sind ab sofort auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung-oberfranken.bayern.de) eingestellt und können dort (Startseite → Bergamt Nordbayern → Aktuelle Verfahren → Zulassungsverfahren mit Auslegung nach § 48 Abs. 2 BBergG) eingesehen werden.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 6. Februar 2018 (Einwendungsfrist), können schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Auslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe einer Stellungnahme entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bayreuth, den 29. November 2017

Heidrun P i w e r n e t z
Regierungspräsidentin

Apl-I 3909

RABl 2017 S. 223

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Teufer/Holle

Paxishandbuch Herkunftsangaben

Herkunftskennzeichnung - Werbung - geschützte Angaben

6. Aktualisierung

Oktober 2017

900 Seiten mit 1 Ordner

Preis: 279,50 Euro

ISBN 978-3-95468-329-1

Behr's Verlag GmbH & Co KG

Das neue Praxishandbuch „Herkunftsangaben“ führt Sie durch alle Fragestellungen, die sich rund um das Thema Herkunftsangaben stellen. Es zeigt Ihnen Pflicht und Kür bei der Herkunftskennzeichnung auf. Dabei werden horizontale aber auch produktspezifische gesetzliche Vorgaben praxisnah mit vielen Beispielen dargestellt. Mit Hilfe dieses Ratgebers können Sie irreführende Darstellungen und damit einhergehende Beanstandungen vermeiden. Sie nutzen die Herkunftsangaben rechtssicher und können die Angaben bei der Werbung für Ihre Produkte erfolgreich einsetzen.

Schulz/Ellmayer

Brand- und Katastrophenschutz in Bayern

Darstellung und Kommentar

2. Nachlieferung

Oktober 2017

430 Seiten

Preis: 49,30 Euro

Grundwerk: 480 Seiten, 69,00 Euro

ISBN 978-3-8293-1036-9

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria

Brandschutz in Bayern

Die letzten Gesetzesänderungen vom Juni 2017 wurden in Text und Kommentierung eingearbeitet; neu eingefügt nach Art. 3 BayFwG wurde ein Exkurs zur Alarmierung der Feuerwehr. Die Anhänge wurden aktualisiert.

Bayerisches Katastrophenschutzgesetz

Die letzte Gesetzesänderung wurde sowohl in den Text als auch in die Kommentierung eingearbeitet; der VII. und VIII. Abschnitt wurden neu strukturiert, der neue § 17 BayKSG erstmalig kommentiert.

Der Anhang ist wieder auf dem aktuellen Stand.